

Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht zur CO₂-Betäubung bei Schweinen

Berlin, 09.04.2019

Inhalt

I. Anwendung der CO ₂ -Betäubung von Schweinen und rechtliche Anforderungen.....	1	Der Verein ist durch Bescheinigung des Finanzamtes Münster-Innenstadt (St-Nr.: 337/5975/0365) vom 12.11.2013 als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Beiträge sind steuerlich abzugsfähig.
II. Beurteilung	5	
III. Tierschonendere Alternativen	9	
IV. Videoüberwachung in Schlachthöfen, hier: CO ₂ -Schächte.....	11	

I. Anwendung der CO₂-Betäubung von Schweinen und rechtliche Anforderungen

Bei der Betäubungsmethode „Kohlendioxid in hoher Konzentration zur Schlachtung von Schweinen“ werden die Schweine zu mehreren in eine Gondel getrieben, die sich dann in eine mit einer hohen CO₂-Konzentration angefüllte Grube hinab senkt (nach der VO EG Nr. 1099/2009 <EU-SchlachtVO>, Anhang I Kapitel II Nr. 7 mind. 80%). Dort verbleiben sie, bis sie durch die narkotisierende Wirkung des Gases betäubt sind. Nach einer Gasexpositionszeit von mind. 100 Sekunden (siehe Tierschutz-Schlachtverordnung <TierSchlV> Anlage 1 Nr. 7.5) fährt die Gondel wieder hoch; die betäubten Tiere werden ausgeworfen, evtl. an einem der Hinterbeine angeschlungen und hochgezogen, gestochen und entblutet.

Diese Betäubungsmethode darf als Schlachtverfahren nur bei Schweinen angewendet werden. Für Geflügel steht mit der Methode „Kohlendioxid in zwei Phasen“ ein etwas schonenderes Schlachtverfahren zur Verfügung.

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Rechtliche Anforderungen sind: Kohlendioxidkonzentration mindestens 80% (EU-SchlachtVO Anhang I Kapitel II Nr. 7, und zwar sowohl am ersten Halt als auch am letzten Halt vor dem Auswurf, gemessen in Kopfhöhe der Tiere (TierSchIV Anlage 1 Nr. 7.2). Für eine sichere Betäubung aller in der Gondel befindlichen Tiere werden aber in der Literatur mehr als 84% für nötig gehalten (vgl. v. *Holleben*, Rundschau für Fleischhygiene <RFL> 2004, 171, 173; vgl. auch *Schütte* in: BMELV-Forschungsauftrag 97HS032, Stuserhebung zur Effektivität der CO₂-Betäubung von Schlachtschweinen in der BRD, Zusammenfassung der Forschungsarbeiten Dezember 1998 bis November 2000, S. 372: deutliches Absinken des Anteils fehlerhaft betäubter Schweine erst ab Aufenthaltsdauern von mind. 100 Sekunden in CO₂-Konzentrationen > 84%). Auch Untersuchungen der EFSA haben ergeben, dass 80% zu wenig sind (vgl. EFSA, Welfare aspects of animal stunning and killing methods – Scientific Report, 15th of June 2004, 9.1: 38% der Schweine, die während 73 Sekunden in einer 80%igen CO₂-Konzentration betäubt worden waren, zeigten schon 25-30 Sekunden nach dem Verlassen der Anlage einen positiven Cornealreflex als Anzeichen des Wiedererwachens; bei einer 90%igen Konzentration waren es dagegen nur noch 11%; 9% der Tiere aus der 80%igen Atmosphäre reagierten auf einen Stich in den Rüssel; bei den Tieren aus der 90%igen Atmosphäre waren es dagegen 0%; die Studie zeigt nach Einschätzung der EFSA, dass mindestens 85% während 90 Sekunden erforderlich sind).

Die Dauer der Exposition in der CO₂-Atmosphäre muss nach Anlage 1 Nr. 7.5 TierSchIV mindestens 100 Sekunden betragen. Möglicherweise ist das aber zu wenig (vgl. *Hartmann* et al., Berliner und Münchner Tierärztl. Wochenschr. 2009, 333, 339: Nach 90 Sekunden Aufenthalt in einer 90%igen CO₂-Konzentration zeigten noch 15% der Schweine einen auslösbaren Cornealreflex, nach 120 Sekunden waren es weniger als halb so viele, nämlich 6%). Ist eine Tötung ohne Blutentzug beabsichtigt, müssen es mindestens 10 Minuten sein (siehe TierSchIV Anl. 1 Nr. 7.5).

Die zulässige Höchstdauer zwischen dem Verlassen der Betäubungsanlage und dem Entbluteschnitt beträgt nach Anlage 2 TierSchIV 20 Sekunden. Kann dieses

20 Sekunden-Intervall nicht in jedem Fall mit Sicherheit eingehalten werden (z. B. weil bei Verwendung sog. „Backloader“-Gondeln mehrere Tiere zeitgleich ausgeworfen werden), so muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 2 TierSchIV beantragt werden. Diese kann aber nur erteilt werden, wenn die Fortdauer der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit bis zum Tod trotzdem nachweislich gewährleistet ist. Dazu sind höhere Gaskonzentrationen und eine längere Verweildauer erforderlich (Richtwerte lt. Beratungs- und Schulungsinstitut Schwarzenbek, zit. n. Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung 2014, E.3.5: bei 84% CO₂ und mind. 100 Sekunden Verweildauer Stich bis max. 35 Sekunden nach Auswurf; bei > 84% und mind. 100 Sekunden Verweildauer Stich bis max. 45 Sekunden nach Auswurf; bei > 84% und mind. 150 Sekunden Verweildauer Stich bis max. 60 Sekunden nach Auswurf; bei > 84% und mind. 180 Sekunden Verweildauer Stich bis max. 90 Sekunden nach Auswurf). Wenn also Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das „stun-to-stick Intervall“ bei einzelnen Tieren über 20 Sekunden betragen könnte, sind gem. Art. 4 Abs. 1 CO₂-Konzentrationen von über 84% notwendig; besteht die Möglichkeit, dass das Intervall vereinzelt über 35 Sekunden betragen könnte, sind neben Konzentrationen von über 84% auch längere Verweildauern als die üblichen 100 Sekunden notwendig; davon muss die Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 2 TierSchIV abhängig gemacht werden.

Zu Gasqualität und Gastemperatur siehe EU-SchlachtVO Anhang I Kapitel II Nr. 8: Die Gasmischungen müssen vor der Einleitung in die Betäubungskammer angefeuchtet werden, um Aufregung durch zu geringe Luftfeuchte zu vermeiden. Es dürfen keine Gase mit Gefrieremperaturen oder Temperaturen, die so niedrig sind, dass die Tiere frieren, verwendet werden. Verbrennungen und Erfrierungen sind absolut zu vermeiden.

Weitere Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus der EU-SchlachtVO, Art. 3 Abs. 1 (Gebot der größtmöglichen Schmerz-, Leidens- und Stressvermeidung) und Art. 4 Abs. 1 (Gebot, Fehlbetäubungen und Fälle des Wiedererwachens mit größtmöglicher Sicherheit zu vermeiden):

1. Schweine, die Anzeichen von vorangegangener Gewalteinwirkung, z. B. Schlagstriemen aufweisen, und Schweine mit pathologisch-anatomischen Veränderungen der Lunge müssen wegen des erhöhten Fehlbetäubungsrisikos von der CO₂-Betäubung ausgeschlossen werden, denn je aufgeregter die Tiere sind, desto eher muss mit einer Erschöpfung der zur Betäubung notwendigen Neurotransmitter gerechnet werden.
2. Möglichst schnelle Verbringung der Schweine in eine hohe (>84%ige, besser 90%ige) CO₂-Konzentration, damit sich die Phase bis zum Eintritt der Bewusstlosigkeit (und damit die Zeit, in der aversive Reaktionen auftreten) verkürzt (v. *Holleben 2004 a. a. O.*: durch schnelles Verbringen in hohe Konzentrationen Verkürzung der Einleitungsphase der Narkose auf rund 15 Sekunden; vgl. auch EFSA 2004, 9.4.1: Einbringung innerhalb von 10 Sekunden in eine Konzentration von 80-90% „hält die Dauer möglicher Qualen und Leiden kurz“; im Gegensatz dazu jedoch lässt die TierSchIV in Anlage 1 Nr. 7.4 hier 30 Sekunden zu).
3. Kein Nachbetäuben fehlbetäubter Tiere mittels elektrischer Durchströmung (vgl. AHAW, Gutachten im Auftrag der EU-Kommission zur Neufassung des Europäischen Schlachtsrechts vom 15.06.2004, 4.3.3: die CO₂-Exposition führt zur Ausschüttung von GABA-Transmittern, die die Auslösung eines epileptiformen Anfalls verhindern können).
4. Verwendung moderner Anlagen, in denen die Schweine in Gruppen seitlich in die Gondel eingetrieben werden können. Wenn, wie in älteren Anlagen noch üblich, zwei Schweine nur hintereinander eingetrieben werden können, führt dies zu häufigem E-Treiber-Einsatz, der nicht nur schmerzhaft ist sondern auch die Betäubungseffektivität gefährdet (vgl. Handbuch 2014, E.3.5). Diese Zweiergondeln sind veraltet und müssten durch Gruppen-Gondeln, die ein gleichzeitiges seitliches Eintreiben mehrerer Tiere ermöglichen, ersetzt werden (im Sinne des Gebotes zur größtmöglichen Stress- und Aufregungsvermeidung nach Art. 3 Abs. 1 EU-SchlachtVO bzw. § 3 Abs. 1 TierSchIV).

5. Die Gondeln müssen ebenerdig angelegt sowie schwellen- und gefällefrei sein; sie sind mit indirektem Licht zu beleuchten und müssen für die Tiere einsehbar sein; sie müssen zumindest so groß sein, dass zwei Schweine darin ohne Einengung des Brustkorbs aufrecht und auf festem Boden stehen können (vgl. TierSchlV Anlage 1 Nr. 7.6 und 7.8). Sie sollen mit mindestens zwei Schweinen beladen werden (TierSchlV Anlage 1 Nr. 7.7).
6. In Dänemark, aber auch in einigen deutschen Betrieben werden als zusätzliche Maßnahmen zur Stressvermeidung und zur Vermeidung von Fehlbetäubungen u. a. getroffen: Lenkung der Tiere durch bewegliche Schiebe-Hebe-Gatter (push hoist gates) statt durch manuelles Treiben; kein Treiben von Gruppen mit mehr als 15 Tieren; Verwendung von Gängen, bei denen die Schweine nebeneinander laufen können; CO₂-Gondeln, die Gruppen von mehreren Tieren aufnehmen können; nach dem Absenken der Gondel schnelles Erreichen einer 90%igen CO₂-Konzentration (vgl. *Christensen/Barton Gade* Fleischwirtschaft 1997, 604ff.).
7. Das Entbluten sollte zur Vermeidung eines Wiedererwachens so durchgeführt werden, dass innerhalb von 30 Sekunden nach dem Setzen des Entblutestiches die maximal mögliche Blutmenge (bis zu 4,5 Liter, je nach Körpergewicht) austritt (vgl. *Schütte* a. a. O. S. 2; vgl. auch Handbuch 2014, E.3.6: binnen 10 Sekunden 2 Liter, binnen 30 Sekunden 3-4 Liter).

II. Beurteilung

Ein schwerer Nachteil des CO₂-Verfahrens besteht darin, dass CO₂ die Schleimhäute reizt und zu Atemlosigkeit und Erstickungsgefühl und somit zu erheblichen Leiden bei den Schweinen führen kann.

Bei Konzentrationen über 30% sind als aversive Reaktionen von Schweinen beobachtet worden: Zurückweichen, Ausweichen nach oben mit starkem Strecken von Kopf und Hals, Strampelbewegungen, weites Öffnen des Mauls, z. T. mit Schaumbildung an der Maulspalte, Schnappatmung, Kopfschütteln,

Fluchtversuche (vgl. *Machold/Troeger/Moje*, Fleischwirtschaft 2003 S. 111; EFSA 2004, 9.4.1.4; vgl. auch Filmbericht in ‚Frontal 21‘, ZDF, 06.04.2011: hochspringendes, mit dem Kopf gegen die Innendecke der Betäubungsgondel stoßendes Schwein). Die Zeitspanne bis zum Verlust des Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens kann bis zu 30 Sekunden dauern (vgl. AHAW 2004, 4.3.1). Sie kann für die Tiere mit Leiden und Qualen verbunden sein (vgl. EFSA 2004, 9.4.1: „potential distress and suffering“; die EFSA berichtet von Tierversuchen, in denen Schweine sich aus einer 90%igen CO₂-Atmosphäre in weniger als 5 Sekunden zurückgezogen haben und anschließend weder durch Hunger noch durch Durst zu bewegen waren, sich ihr erneut auszusetzen).

Ein weiterer schwerer Nachteil ist, dass die Betäubungswirkung nur relativ kurze Zeit anhält (vgl. v. *Holleben* 2004 S. 174: stun-to-stick Intervall nach 100 Sekunden Aufenthalt in einer 84%igen CO₂-Konzentration maximal 35 Sekunden).

Fehlbetäubungen sind relativ häufig. Untersuchungen im Rahmen eines BMEL-Forschungsauftrags in 35 Betrieben haben u. a. ergeben, dass beim Verlassen der CO₂-Anlage noch 12% der Tiere auf die Berührung der Hornhaut des Auges und 4,8% auf das Anlegen der Anschlinghaken reagiert haben, mithin also unzureichend betäubt waren. Durch eine Erhöhung der CO₂-Konzentrationen auf > 84% und den vorherigen Ausschluss von gestressten Schweinen von der Betäubung (insbesondere solcher Schweine, die Verletzungen, Schlagstriemen und andere Zeichen von Gewalteinwirkung aufweisen) ließe sich der Anteil fehlerhaft betäubter Tiere erheblich senken (vgl. v. *Holleben/Schütte/von Wenzlawowicz*, Deutsches Tierärzteblatt 2002, 372: „Die größte Bedeutung für die Betäubungstiefe hatte die Aufenthaltsdauer in ausreichend hoher CO₂-Konzentration, > 84%. Erst ab Aufenthaltsdauern von mindestens 100 Sekunden sank der Anteil fehlerhaft betäubter Schweine deutlich ab“; vgl. auch EFSA 2004, 9.1: 38% der Schweine, die während 73 Sekunden in einer 80%igen CO₂-Konzentration betäubt worden waren, zeigten schon 25-30 Sekunden nach dem Verlassen der Anlage auf Berührung mit dem Finger einen positiven Cornealreflex; bei 90% CO₂ waren es dagegen nur noch 11%; 9% der Tiere aus der 80%igen Atmosphäre reagierten noch auf einen Stich in den Rüssel; bei den Tieren aus der

90%igen Atmosphäre waren es dagegen 0%). Die Ergebnisse zeigen, dass die in Anhang I Kapitel II Nr. 7 EU-SchlachtVO vorgegebenen 80% eindeutig zu wenig sind, auch bei 100 Sekunden Gasexpositionszeit, und dass durch eine Erhöhung auf 90% das Risiko von Fehlbetäubungen und Fällen des Wiedererwachens erheblich gesenkt werden könnte (lt. EFSA a. a. O. belegt auch das EEG von mit 80 bzw. 90% CO₂ betäubten Schweinen, dass 80% nicht ausreichend sind).

Vorteilhaft im Vergleich zur Elektrobetäubung ist bei der CO₂-Betäubung, dass die Tiere nicht vereinzelt werden müssen, weil die Gondeln mindestens zwei Tiere aufnehmen können müssen (vgl. Anlage 1 Nr. 7.7 TierSchIV); moderne Backloader-Gondeln fassen drei oder mehr Tiere gleichzeitig. Ein weiterer Vorteil ist, dass eine Fixierung der Tiere, die über das Eintreiben in die Gondel hinausgeht, nicht erforderlich ist. Zudem ist es möglich, durch längere Aufenthaltszeiten und/oder höhere Gaskonzentrationen auch die Dauer der Betäubungszeit zu steigern (im Gegensatz zur Elektrobetäubung, wo eine längere Durchströmung zu keiner längeren Betäubungszeit führt). Wenn die Schweine schnell in eine hohe (>84%, besser 90%) CO₂-Konzentration verbracht werden, kann sich die Phase bis zum Eintritt der Bewusstlosigkeit (und damit die Zeit, in der die aversiven Reaktionen auftreten) auf 15 Sekunden verkürzen (vgl. v. *Holleben* 2004, S. 173, 174).

Die nach Anhang I Kapitel II Nr. 7 der EU-SchlachtVO für ausreichend erklärte CO₂-Konzentration von 80% ist zu gering, um Fehlbetäubungen und Wiedererwachensfälle mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen.

Das stun-to-stick-Intervall von max. 20 Sekunden nach Anlage 2 TierSchIV kann in der Praxis – insbesondere wenn mehrere oder gar viele Tiere gleichzeitig aus der Betäubungsgondel ausgeworfen werden – nicht eingehalten werden. Deswegen wären höhere CO₂-Konzentrationen und längere Aufenthaltsdauern in der CO₂-Atmosphäre erforderlich, was aber nicht vorgeschrieben ist und deswegen in der Praxis auch nicht geschieht.

Die schweren aversiven Reaktionen der Schweine in den ersten 30 Sekunden nach dem Einbringen in die CO₂-Atmosphäre zeigen an, dass die Tiere erhebliche Schmerzen haben und erheblich leiden, bevor sie das Bewusstsein verlieren. Diese Schmerzen und Leiden könnten möglicherweise durch Anwendung der Methode „Kohlendioxid in zwei Phasen“ – also durch Einbringung in ein Gasgemisch mit einer weniger aversiv wirkenden CO₂-Konzentration und Einleitung einer ausreichend hohen Konzentration erst nach Eintritt der Betäubung – gemindert werden. Ganz vermieden könnte man sie durch zwei vom AHAW empfohlene Verfahren, nämlich:

1. Die Einbringung in ein Gasgemisch von 30% CO₂ und 60% Argon (oder Stickstoff) in Luft;
oder
2. Die Einbringung in ein Gasgemisch aus 90% Argon (oder einem anderen Edelgas) in Luft.

In beiden Fällen solle die Restkonzentration von Sauerstoff maximal bei 2% liegen. Die Schweine sollten in stabilen Gruppen zusammen betäubt werden, nur ein Minimum an Ruhigstellung erfahren und binnen 10 Sekunden nach dem Verlassen der atmosphärischen Luft in die empfohlene Gaskonzentration gelangen. Nach einer Expositionsdauer von 3 Minuten solle das stun-to-stick Intervall 25 Sekunden nicht übersteigen; nach 5 Minuten Expositionsdauer sei – so der AHAW – ein stun-to-stick Intervall von bis zu 45 Sekunden möglich. Bei einer Expositionsdauer von 7 Minuten werde das Verfahren Nr. 1 (30% CO₂ und 60% Argon) zu einem Betäubungs- und Tötungsverfahren, so dass das stun-to-stick Intervall kein Problem mehr darstelle. Dagegen werde bei 7 Minuten Expositionsdauer in 90% Argon (Verfahren Nr. 2) mit der Möglichkeit des Überlebens einzelner Schweine gerechnet und deswegen ein stun-to-stick Intervall von < 60 Sekunden empfohlen. Für den Fall, dass die empfohlenen Expositionszeiten und stun-to-stick Intervalle in der Praxis nicht eingehalten werden könnten, wird vorgeschlagen, nach einer Mindest-Expositionsdauer von 90 Sekunden innerhalb von 10 Sekunden durch Anlegen einer Herzelektrode ein Herzkammerflimmern und damit einen Kreislaufstillstand und den Tod der Tiere herbeizuführen. Falls dieses 10-

Sekunden-Intervall nicht bei allen Tieren eingehalten werden könnte, solle einem bis zu 25 Sekunden währenden Intervall zwischen Betäubungsende und Herzdurchströmung eine 3 Minuten dauernde und einem bis zu 45 Sekunden währenden Intervall eine 5 Minuten dauernde Expositionsdauer in einer der o. e. Gaskonzentrationen vorausgehen (AHAW 2004, 4.3.2).

Als die am wenigsten aversive und deshalb vorzuziehende Methode wird die Betäubung in 90% Argon in Luft angesehen. Demgegenüber wirke CO₂ in Konzentrationen von über 30% auf die Tiere aversiv und führe zu Hyperventilation, Schleimhautreizung und möglichen Schmerzen (AHAW 2004, 4.3.1).

Demnach entspricht es dem Gebot der größtmöglichen Schmerz-, Leidens- und Stressvermeidung nach Art. 3 Abs. 1 der EU-SchlachtVO, die hier beschriebenen beiden Verfahren (insbesondere das Verfahren mit 90% Argon in Luft) der Methode „Kohlendioxid in hoher Konzentration“ vorzuziehen.

III. Tierschonendere Alternativen

Weitere tierschonende Alternativen zur Methode „Kohlendioxid in hoher Konzentration“ wären:

1. Betäubung von Schweinen in 95% Argon (das entspricht ca. 1% Restsauerstoff); kann mit der Einhaltung eines Intervalls von 20 Sekunden zwischen Auswurf und Stechen gerechnet werden, so wird eine Expositionsdauer von > 180 Sekunden für erforderlich und ausreichend gehalten; und bei einem längeren Intervall soll die Expositionsdauer > 210 Sekunden betragen.
2. Einleitung der Betäubung in 90-95% Argon während einer Expositionsdauer von 60 Sekunden, jedenfalls aber mehr als 40 Sekunden; daran anschließend Vertiefung der Betäubung durch Einbringung in eine 80-90%ige CO₂-Atmosphäre während einer Expositionsdauer von 120 Sekunden; bei Einhaltung eines Intervalls

zwischen Auswurf und Stechen von 20 Sekunden soll auch eine Verweilzeit von 60 Sekunden in der CO₂-Atmosphäre ausreichen.

3. Argonbetäubung während einer Expositionsdauer von 100-120 Sekunden; unmittelbar anschließend elektrische Herzdurchströmung und Auslösung von Herzkammerflimmern, um so die Betäubung irreversibel zu gestalten (vgl. *Machold/Troeger/ Moje* Fleischwirtschaft 2003, 109, 112, 113).

Diese Methoden sind eindeutig schonender als die Methode „Kohlendioxid in hoher Konzentration“ (vgl. *Machold/Troeger/Moje* a. a. O.: keine aversiven Reaktionen, stattdessen ruhiges Betreten der Gondel, Schnuppern am Boden, nur teilweise Anheben des Kopfes und leichtes nach Luft Schnappen; signifikant niedrigere Adrenalin- und Noradrenalingehalte im Stichblut nach Argonbetäubung; niedrigere Stichbluttemperatur nach Argonbetäubung).

Zwar wird vorgebracht, dass bei mit Argon betäubten Tieren (als Folge krampfartiger Muskelkontraktionen der Hintergliedmaßen in der Exzitationsphase) häufiger Blutpunkte in der Muskulatur, speziell des Schinkens, vorkämen. Indes ist bei einer Betäubung mit 95% Argon die Intensität der Krämpfe (Exzitationen) meist nur geringgradig (vgl. *Machold/Troeger/Moje* 2003, S. 112). Eine weitere Alternative wäre die Betäubung in einer > 90%igen Konzentration von Helium (vgl. Bundesregierung in: BT-Drucks. 17/10021 S. 9: Forschungsergebnisse am Max Rubner Institut, wonach hier weder aversive Reaktionen auftreten noch Schlachtkörper- und Fleischqualitätsmängel).

Die momentane Praxis der CO₂-Betäubung bei Schweinen verstößt gegen das deutsche Tierschutzgesetz, nach dem es verboten ist, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Die rein wirtschaftlichen Erwägungen, die der Verwendung von Edelgas zur Betäubung entgegenstehen, können kein rechtfertigender (= vernünftiger) Grund für die Leiden sein, denen die Tiere bei Anwendung der Methode „Kohlendioxid in hoher Konzentration“ ausgesetzt sind.

IV. Videoüberwachung in Schlachthöfen, hier: CO₂-Schächte

Eine Videoüberwachung in Schlachthöfen ist aktuell in der Planung und nach Ansicht der DJGT auch – sofern die Videoaufnahmen natürliche Personen erfassen – datenschutzrechtlich zulässig, wenn die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und der nationalen Datenschutzgesetze eingehalten werden.

Eine Videoüberwachung speziell in den CO₂-Schächten stellt hingegen keine Verarbeitung personenbezogener Daten dar, da keine natürlichen Personen (Menschen) von den Videoaufnahmen erfasst würden. Es müssten bei einer Überwachung der CO₂-Schächte mithin keine datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden.

Die Videoüberwachung der CO₂-Schächte wird seitens der DJGT für sehr sinnvoll gehalten, da mit Hilfe der Aufnahmen gezeigt werden könnte, dass Schweine extrem unter dieser Art der Betäubung leiden. Gegebenenfalls kann so auch wissenschaftliches Material für ein Verbot dieser Betäubungsmethode und zu Gunsten der oben beschriebenen – tierschonenderen – Betäubungsmethoden gesammelt werden.

gez. Dr. Christoph Maisack